

Finanzbedarf in der Polizei 2015/2016

Wer rechnet da eigentlich?

Ich habe das Gefühl, dass in der sächsischen Polizei langsam so alle Standards dermaßen angepasst werden, damit die Schönrede auch noch einen rechthaberischen Touch bekommt. Eine runtergeschraubte Körpergröße sorgt für mehr Bewerber! Verlängerte Zeiträume für Hör- und Sehtests rechtfertigen weniger Polizeiarzte! Und mit Blick auf den Doppelhaushalt 2015/2016 könnte man annehmen, aus zwei minus eins wird vier! Streichungen führen zu Verbesserungen in der polizeilichen Arbeit und damit zu einem sicheren Sachsen! Wir sind einfach Spitze! Und wieder: So geht sächsisch!

Oder sollte das gar nicht gewollt sein?

Ich gehe davon aus, dass die Koalitionspartner die aktuelle Sicherheitslage im Freistaat Sachsen kennen und gerade deswegen zu der Erkenntnis gelangt sind, die Evaluierung der sogenannten Polizeireform vorzuziehen. Dazu nehmen sie sich bis Ende 2016 Zeit – die sollte man sich auch für solch ein Unterfangen nehmen. Dies ist jedoch ein Zeitraum, in welchem davon auszugehen ist, dass sich an der prekären Sicherheitslage nichts ändern wird. Und deshalb ist es unverständlich, dass genau in diesen Jahren 2015 und 2016 weitere Stellen des Polizeivollzugsdienstes und des Service- bzw. sicherstellenden Personals in der Polizei nicht wieder- oder weiterbesetzt werden.

2015 sind es 122 Stellen, 2016 dann noch einmal 148 Stellen, die wegfallen sollen. Dies ist nichts weiter als eine Fortschreibung der im Doppelhaushalt 2013/2014 festgelegten Marschroute. Mit den vorliegenden Erkenntnissen und der unstrittig richtigen Schlussfolgerung zur sofortigen Evaluierung kann die Konsequenz nur ein sofortiges (und zwar vollständiges) Einfrieren des Stellenabbaus heißen. Und dies bis zur

Vorlage des Evaluierungsergebnisses. Erst zu diesem Zeitpunkt herrscht Gewissheit über die notwendige Personalstärke in der Polizei. Begangene Fehler sind später schwer zu korrigieren.

Ab dem Jahr 2015 sollen die Einstellungszahlen von 300 auf 400 Polizeianwärter erhöht und ab 2018 zusätzlich je Jahr 100 Stellen zur Verfügung gestellt werden. Vom Grundsatz her lobenswert. Doch im Haushalt bleiben viele Punkte unberücksichtigt: Ich denke da an den dritten Ausbildungsstandort und neben den Baukosten an den Finanzbedarf für mehr Munition und Ausrüstung, mehr Fahrzeuge usw. Ganz zu schweigen davon, dass die Einstellungszahlen auch nicht ausreichend sind, da sie einen weiteren Stellenabbau nach sich ziehen und ihn nicht stoppen.

Ein richtiger Schritt ist die mehr als zu begrüßende Absicht der Etablierung eines Gesundheitsmanagements in der Polizei. Doch dies ist nicht möglich bei gleichzeitiger personeller Unterbesetzung im Bereich des ärztlichen Dienstes der Polizei. Im Doppelhaushalt sind neun Stellen veranschlagt, notwendig sind aber laut internen Berechnungen (mindestens) zwölf plus zwei Psychologen als Minimum. Gerade die Gesundheit unserer Polizeibeschäftigten sollte uns ein hohes Gut sein, welches sich auch in der Bereitstellung von Finanzen widerspiegelt. Leider wird diese Notwendigkeit nicht erkannt. In einem ersten Haushaltsentwurf (Stand März 2014) ergab eine Kalkulation allein dafür noch einen Bedarf von 15 Euro pro Bediensteten (bei 13 000 Beschäftigten wären dies 195 000 Euro), welcher im aktuellen Regierungsentwurf so nicht mehr zu finden ist.

Dabei wären diese 15 Euro auch nur ein Minimalziel. Die Gewerkschaft der Polizei Sachsen e.V. (GdP) und der Polizeihauptpersonalrat fordern schon seit Längerem mindestens 35 Euro. Nicht nur mit Blick auf die erhöhten Neueinstellungen ist schon vorprogrammiert, dass der Gesundheitsbereich unterfi-



Hagen Husgen

nanziert sein wird! Da kann man befürchten, dass die durchaus positive Absicht, endlich eine Krankenversicherungskarte für den Polizeivollzugsdienst bereitzustellen, nicht in die Tat umgesetzt werden kann.

Ein weiteres Stichwort: Die von allen angestrebte leistungsgerechte Bezahlung!

Es wird zwar eine – sogar erhöhte – leistungsorientierte Besoldung in Höhe von über 2,3 Mio. Euro jeweils 2015 und 2016 verankert, doch diese Finanzen sollten (wie in den letzten Jahren schon oftmals diskutiert) nicht in Leistungsprämien und -stufen münden, sondern in einer der heutigen Zeit entsprechenden echten Leistungsbezahlung! Sinnvoller wären eine Auflösung dieses Titels und eine Bezahlung entsprechend der Verantwortung, fernab jeglicher Willkür. Dienstpostenbezahlung ist die gerechteste Anerkennung der Leistung!

Ziel war es schon vor Jahren, peu à peu die Stellen des damals noch gehobenen Dienstes (heute: LG 2.1) über die 40-Prozent-Marke anzuheben. Im vorliegenden Entwurf sinkt jedoch genau

Fortsetzung auf Seite 2

Bitte beachten:

Der Redaktionsschluss für das Landesjournal Sachsen, Ausgabe **April 2015**, war der **6. März 2015**, für die Ausgabe **Mai 2015** ist es der **2. April 2015** und für die Ausgabe **Juni 2015** ist es der **30. Mai 2015**.

Hinweise:

Das Landesjournal versteht sich nicht nur als Informationsquelle, sondern auch als Kommunikationsforum für die sächsischen Kolleginnen und Kollegen. Zuschriften sind daher ausdrücklich erwünscht.

Die Redaktion behält sich jedoch vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos übernehmen wir keine Gewähr für Veröffentlichung oder Rücksendung. Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar.

Die Redaktion

Fortsetzung von Seite 1

dieser Anteil (wenn auch nur gering) von 2014 bis 2016. Wie gesagt: aus zwei minus eins wird vier!

Und daran ändern auch die gut gemeinten, doch viel zu spärlich ausgefallenen Stellenhebungen innerhalb der Laufbahngruppen nichts, die in diesem Entwurf tatsächlich eingearbeitet wurden. Die jeweils 400 Stellen sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Schon zum Doppelhaushalt 2013/2014 wurden vom Innenministerium 2.820 Stellenhebungen gefordert. Diese sicherlich auf kompetenten Recherchen basierenden Forderungen finden im vorliegenden Haushaltsentwurf keinerlei Berücksichtigung.

Aber auch die bestehenden Stellen sollten in einem erhöhten Maße besser ausgestaltet werden. Es ist zwar hervorzuheben, dass die durchschnittlichen Personalkostenpauschsätze im Jahr 2015 und 2016 leicht ansteigen – es ist aber an dieser Anhebung nicht erkennbar, ob den Grundgehältern ein Aufschlag aufgrund der weggefallenen Sonderzahlung oder ein Aufschlag aufgrund der Tarifverhandlungen gewährt wird. Für beide Maßnahmen, die mehr als gerechtfertigt in einem modernen Doppelhaushalt wären, reicht dies aber auf keinen Fall.

Attraktivität des Polizeiberufes heißt auch, dass gerade für die Kolleginnen und Kollegen Finanzen zur Verfügung gestellt werden, die am härtesten von der heutigen polizeilichen Lage betroffen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass beispielsweise gerade unsere Bereitschaftspolizisten keine Erschwereniszulage bekommen. Hier wird die Logik auf den Kopf gestellt und es muss im Haushalt für diese Beschäftigten nachgelegt werden, um auch ihnen diese in den letzten Jahren verweigerte Zulage zahlen zu können. Die GdP Sachsen fordert eine zusätzliche Einstellung von mindestens 864 000 Euro zu diesem Zweck.

Auch die rapide Absenkung der Höhe der Abfindungen bei Einsätzen und Übungen ist für mich aufgrund der momentan anfallenden Fülle der Einsätze nicht nachvollziehbar. So werden im Jahr 2016 für derartige Zahlungen gegenüber dem Jahr 2015 über 40 Prozent weniger Mittel zur Verfügung gestellt. Grund: kein G 7 und kein G 6! Na dann können wir uns ja 2016 zurücklehnen und endlich mal Pause machen bzw. die angehäuften Überstunden abbummeln?

Fürsorge pur! Jetzt verstehe ich auch erst, dass im Haushalt keine Mehrarbeitsvergütungen für Beamte bzw. Arbeitnehmer mehr eingestellt werden, obwohl sich Ende 2014 die VwV AZPol geändert hat und nunmehr wieder monatlich Mehrarbeitszeit anfallen könnte. Aber nur „könnte“, denn ab 2016 ist ja Entspannung angesagt!

Unzureichende finanzielle Mittel für das Personal führen nicht nur zu Unzufriedenheit, sondern werden sich mittelbar auch in der Nachwuchswerbung negativ bemerkbar machen. Die Nachwuchskampagne, die 2014 in der sächsischen Polizei begann, muss auch 2015/2016 fortgeführt werden. Es ist aber kontraproduktiv, wenn im Haushalt nur insgesamt 47 000 Euro zur Verfügung gestellt werden und diese Mittel nicht einmal allen Dienststellen zur Verfügung stehen sollen.

Doch wie steht es denn mit der Finanzierung der Polizeitechnik und den Sach- bzw. Investitionsausgaben in der Polizei? Wie wird der Servicebereich finanziert?

Der Koalitionsvertrag ist eindeutig. Serviceleistungen für die Polizei bleiben vorrangig in der Polizei und eine Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung ist Voraussetzung für eine Fremdvergabe!

Doch diese Grundsätze sind im vorliegenden Regierungsentwurf unberücksichtigt geblieben. Zwar steigen die Ausgaben für die Haltung von Dienstkraftfahrzeugen, doch es ist eine klare Verschiebung zulasten der Eigenbetriebe und zugunsten der Fremdvergabe erkennbar. Allein von 2015 zu 2016 steigt der Anteil der Kosten für Fremdvergaben in diesem Bereich um 1 Mio. Euro, wobei der Anteil für den Betrieb der eigenen Kfz-Werkstätten dementsprechend sinkt.

Vorauselender Finanzgehorsam trotz fehlender Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung? Was passiert eigentlich, wenn diese (hoffentlich geführte) Betrachtung dazu führt, dass der Betrieb der eigenen Werkstätten rentabler ist oder aus einsatztaktischer Sicht ein höherer Personalansatz dringend geboten ist? Vor allem stellt sich die Frage, aufgrund welcher Erkenntnisse dieser Etat vom Haushaltsentwurf (Stand März 2014) bis zum vorliegenden Regierungsentwurf noch einmal um reichlich 250.000 Euro zulasten der Eigenbetriebe verändert wurde? Wieder nach dem Motto: aus zwei minus eins wird vier? Eine moderne Polizei muss selbstverständlich auch in der



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: **Landesbezirk Sachsen**

Geschäftsstelle:
Sachsenallee 16
01723 Kesselsdorf
Telefon: (035204) 68711
Telefax: (035204) 68750
Internet: www.gdp-sachsen.de
E-Mail: gdp@gdp-sachsen.de

Sozialwerk der Polizei
Telefon: (035204) 68714
Telefax: (035204) 68718
Internet: www.psw-service.de
E-Mail: psw@psw-service.de

Redaktion:
Matthias Büschel (V.i.S.d.P.)
Scharnhorststr. 5, 09130 Chemnitz
Telefon: (dienstlich) (0371) 3 87-20 51
Fax: (dienstlich) (0371) 3 87-20 55
E-Mail: Redaktion@gdp-sachsen.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleucker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 37
vom 1. Januar 2015
Adressverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0949-2801



LEITARTIKEL

Lage sein, mit dem Stand der Technik Schritt zu halten. Unter dem Titel 03 20/8 12 01 werden die finanziellen Ausgaben für den zentralen Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen festgelegt. Einen sehr großen Raum nehmen in diesem Titel der Austausch der Polizeidienstpistolen und der ballistischen Unterziehschutzwesten ein. Jeweils 8 Mio. Euro für die Jahre 2015 und 2016 reichen jedoch schon allein für diese zwei großen Beschaffungsmaßnahmen nicht aus.

Die Konsequenzen, die sich schon heute abzeichnen, sind für die Polizei verheerend. Auf der einen Seite wird die Polizei vor logistische Probleme gestellt, da bei einem über Jahre und

Doppelhaushalte hinweg gestaffelten Waffenaustausch jeder einzelne Schritt mehrmals getan werden muss. Auf der anderen Seite wird der Eigenschutz der Polizeibeamten vernachlässigt. Es darf nicht sein, dass Polizeibeamte den Stichschutz selbst finanzieren müssen, weil 200 bis 300 Euro nicht finanzierbar sind. Es darf nicht sein, dass darüber diskutiert wird, im Zuge des Waffentausches auf die Anschaffung eines zweiten Magazins zu verzichten. Wohl gemerkt:

Es geht hier um nichts Geringeres als die Sicherheit der sächsischen Polizisten im täglichen Dienst. In diesem Zusammenhang innerhalb zweier Entwürfe in einem Zeitraum von knapp einem Jahr einfach mal den Rotstift an-

zusetzen und reichlich zwischen 4 und 5 Mio. Euro pro Jahr zu streichen (dies hauptsächlich an der Bewaffnung und Ausrüstung der Polizeibeamten), bezeichne ich als einen politischen Fehltritt, der die Ignoranz gegenüber der Arbeit der Polizei zum Ausdruck bringt.

Das gleiche Schicksal ereilt übrigens auch die Sicherstellung der Kriminal- und Beweistechnik und den Erwerb von IT-Technik. Auch hier wurden Mittel in Millionenhöhe gestrichen.

Eine Polizei, die finanziell auf dem Zahnfleisch kriecht, kann niemals modern sein und ihre Aufgaben erfüllen. Zwei minus eins bleibt eins! Und das ist nur noch die Hälfte!

So rechne ich!

Euer Hagen Husgen

BEZIRKSGRUPPE LEIPZIG**Großeinsatz in Leipzig ...**

Am 30. Januar dieses Jahres hatte, nach zweimaliger kurzfristiger Verschiebung, der PEGIDA-Ableger LEGIDA in Leipzig zur Demonstration aufgerufen. Letztendlich war aber durch die Stadt Leipzig nur eine Kundgebung auf dem Augustusplatz genehmigt worden, eine Entscheidung, die dann auch gerichtlich bestätigt wurde.

Aber auch diese Entscheidung machte die Lage für die Einsatzkräfte nicht einfacher, weil in Leipzig nicht nur die Teilnehmer der LEGIDA-Kundgebung gewaltgeneigt sind, sondern auch die insbesondere aus dem linksgerichteten Spektrum stammenden Gegendemonstranten hier in Leipzig durchaus bereit sind, mit Gewalt gegen Sachen und Personen ihre Ziele zu erreichen. Somit standen die 20 Hundertschaften aus Sachsen, der Bundespolizei und mehreren anderen Bundesländern wieder einmal in dem Spannungsfeld, einerseits das hohe Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu schützen und andererseits die öffentliche Sicherheit gewährleisten zu müssen. Wie kompliziert sich die Lage gestaltete, zeigten auch die angemeldeten zehn Gegenveranstaltungen zu LEGIDA.

Die Bezirksgruppe Leipzig der Gewerkschaft der Polizei (GdP) hatte die Absicht, die Einsatzkräfte mit zu betreuen. So waren also zwei Teams mit je drei Kolleginnen und Kollegen der Bezirksgruppe am Einsatztag unter-

wegs und versorgten die Kollegen mit Kaffee und Tee, aber auch mit Energydrinks und Schokoriegeln. Ebenso hatte die Bezirksgruppe einen Dankeschön- und Erinnerungsflyer für die auswärtigen Einsatzkräfte anfertigen lassen, auch dieser fand vielfach seine Freunde.

Aber natürlich bezog sich die Betreuung nicht nur auf das Verteilen der Süßigkeiten, sondern es wurden auch mit den sächsischen und auswärtigen Einsatzkräften viele Gespräche geführt. Die Themen waren vielfältig. In erster Linie wurden die Problembereiche thematisiert, mit denen sich die GdP schon seit Jahren befasst und die sich in vielen Bundesländern gleichen. Da ging es um Personalmangel, Besoldung, Überstunden, Ausrüstung, aber auch sehr oft um das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die anstehenden Tarifverhandlungen für die Länder. Die Kollegen brachten schon sehr deutlich zum Ausdruck, dass sie es leid sind, dass ständig auf ihre Kosten und auf Kosten ihrer Familien gespart wird. In vielen Dingen fühlen sie sich von den politischen Verantwortungs-trägern im Stich gelassen.

Gerade diese Einsätze zeigen, dass auch die sächsische Polizei trotz allem Engagement der Kolleginnen und Kollegen, an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gekommen ist. Allein die Tatsache, dass die Polizeidirektion Leipzig in kurzer Folge hintereinander für die

LEGIDA-Einsätze ihre Aufrufhundertschaft aktivieren musste zeigt, dass der Stellenabbau bereits jetzt an dem Punkt angekommen ist, wo er unverzüglich gestoppt werden muss. Hier muss jetzt durch die Politik endlich unmissverständlich ein Zeichen gesetzt werden.

Dass der Einsatz der Aufrufeinheiten immer bedeutet, den täglichen Dienst umzuorganisieren, Kollegen das Frei zu streichen, Mitarbeiter der Kriminaldienste und Bürgerpolizisten den täglichen Streifendienst versehen zu lassen, ist hinlänglich bekannt. Dass dann deren Arbeit liegenbleibt ist eine logische Folge.

Zumindest was das Fazit der beiden Betreuungsteams betrifft, verlief der Einsatz positiv. Bei dieser Art der Betreuung erlebt man die Dankbarkeit der Kollegen hautnah und erfährt so auch von ihren Sorgen und Problemen aus erster Hand, also wichtige Informationen auch zur Ausrichtung der Gewerkschaftsarbeit.

Im Interesse aller unserer Kolleginnen und Kollegen wird die GdP auch weiterhin den Finger in die Wunde legen und die politisch Verantwortlichen mahnen, unsere berechtigten Forderungen nun endlich zu erfüllen. Und wir werden uns auch nicht scheuen, die Verantwortlichen zu benennen.

Euer

Eckehard Goudschmidt



EX ACTU FIT HABITUS

Stellen wir einmal die Behauptung auf, dass ein Mitarbeiter stetig das bewusste und unbewusste Verhalten seiner Vorgesetzten wahrnimmt. Nehmen wir weiterhin an, dass die Bedingungen dafür – ein empfindsames Beobachten und feinfühliges Antennen – ohne weitere Ausformulierung als belegt gelten. So könnte man daraus schließen, dass das Verhalten und Handeln der Führungskräfte zum Maßstab für das Verhalten und Handeln der Mitarbeiter und mit ihnen für den gesamten Verantwortungsbereich wird.

Aus Handlung wird Haltung

Wenn man die oben aufgestellte Ansicht stützt, könnte es durchaus sein, dass ein Mitarbeiter dazu neigt, sich mit seinen Vorbildern zu identifizieren und deren Verhaltensmuster nachzuahmen. Sagen wir, dass es als allgemein zutreffend gelten kann, dass Führung als eine Leitvorstellung mit Wertebezug zu verstehen ist. Folgerichtig wird sich eine gute Führungskraft entsprechend auch an den Maßstäben der Sozialkompetenz für ein konstruktives Miteinander messen lassen müssen.

Zweifellos könnten unter anderem Tugenden wie Authentizität, Charakterstärke, Ehrlichkeit, Gelassenheit, Integrität, Kritikfähigkeit, Loyalität, Respekt, Sachlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Vertrauenswürdigkeit und Wertschätzung für die Erfüllung der Führungsaufgaben von unschätzbarem Wert sein.

Man könnte spätestens jetzt erkennen, dass Führung nicht nur Privilegien mit sich bringt, sondern vielmehr auch Pflichten: Führung bedarf demzufolge einer Geisteshaltung, die es erlaubt, nicht mehr vom Ich, sondern vielmehr vom Wir her zu denken.

Eine Führungskraft wirkt – immer und überall

Nimmt nun eine Führungskraft für sich in Anspruch, die Geltung dieser Tugenden – die fürwahr auch als Pflichten eines jeden Mitarbeiters gelten dürfen – nach persönlicher Neigung und nicht absolut zu definieren, könnte es zu einem erheblichen Missverhältnis kommen, in dessen Folge ein Mitarbeiter selbigen Maßstab als persönlichen Anspruch sein Eigen nennt.

Führung scheint demnach keine Vorgegebenheit zu sein, sondern mehr noch eine Aufgabe und sie verlangt die Bereitschaft, sich als Untergebener dieser übergeordneten gemeinsamen Aufgabe zu sehen und entsprechend zu handeln. So ist die irrierte Annahme, dass die erlangte Sprosse auf der Karriereleiter zwangsläufig und selbstverständlich zur Menschenführung qualifiziert, nicht haltbar.

Wer sich selbst zur Hauptsache geworden ist, erntet Desorientierung, Demotivation, Entmutigung, Ungerechtigkeit, Disharmonie und verantwortet den Zerfall von Werten sowie den Niedergang der „Unternehmenskultur“.

Konsequent zu sein, ist die größte Obliegenheit des Menschen

Mal angenommen, es käme während eines Polizeieinsatzes dazu, dass ein männlicher Tatverdächtiger durch zwei Kollegen ergriffen und abgeführt wird. Gehen wir weiter davon aus, dass gegen den Tatverdächtigen der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung besteht. Sagen wir, er habe sich verummumt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 SächsVersG) und erinnern wir uns, dass dabei die Motive zunächst unerheblich bleiben können.

So kommen wir unweigerlich zu dem Schluss, dass eine Personalienfeststellung im Rahmen der Strafverfolgung (§ 163 b StPO) natürlich zulässig sei. Man könnte nun behaupten, dass ein Ansprechen und „Abführen“ zum vorgenannten Zwecke auch legitim sei.

Vielleicht aber möchte der Tatverdächtige das nicht und wehrt sich insofern, dass er in den Tatbestand des § 113 StGB rutscht. Dass jetzt ein Kollege den Widerstand im Rahmen der Anwendung von unmittelbarem Zwang bricht, ist keineswegs undenkbar. Wenn nunmehr der Tatverdächtige entspannt am Polizeifahrzeug lehnt, scheint es nicht falsch zu sein, eine Beeinträchtigung des körperlichen Befindens infolge der Anwendung des unmittelbaren Zwanges auszuschließen.

Es liegt hier nicht in der Absicht des Autors, einen solchen Sachverhalt ausführlich zu erläutern oder zu verteidigen. Und doch bleibt ein kurzer Blick auf den erwähnten Umstand unerlässlich.

So darf festgestellt werden, dass polizeiliches Handeln oftmals eine Grat-

wanderung darstellt. Diesbezüglich ist es durchaus vorstellbar, dass es zu einem solchen Sachverhalt auch andere Meinungen geben kann.

Und doch fällt es schwer, dass Bestehen zweier Straftatbestände und die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach den gesetzlichen Möglichkeiten zu übersehen. Es fällt schwer – nur ist es deshalb nicht unmöglich.

in dubio pro reo

Dass der Grundsatz „In dubio pro reo“ („Im Zweifel für den Angeklagten“) auch die sog. Unschuldsvermutung – als eine der Grundprinzipien jedes rechtsstaatlichen Strafverfahrens – einschließt (vgl. Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 GG), darf als bekannt gelten: So gilt jede Person, die einer Straftat verdächtig ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Weiterhin muss diese Unschuld nicht bewiesen, sondern eine Schuld nachgewiesen werden.

In Ziffer 13 des Pressekodex wird postuliert, dass die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren frei von Vorurteilen erfolgen muss: „Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse“.

Druckerschwärze hat eine Autorität, von der andere Farben nur träumen können

Doch obgleich die Theorie unzweideutig erscheint, ist es vorstellbar, dass man Folgendes sehen und lesen konnte: „Demonstrant von Polizei niedergeschlagen“ (sachsen-fernsehen.de, 24. 2. 2015); Video: „Polizei schlägt Demonstranten nieder“ (mopo24.de, 24. 2. 2015); „Prügel-Attacke“ (mopo24.de, 24. 2. 2015); „Ohne erkennbaren Grund holte ein Polizist aus, schlug dem Jungen in den Magen“ (mopo24.de, 24. 2. 2015); „Warum der Beamte zuschlug, ist nicht zu erkennen“ (mdr.de, 25. 2. 2015); „Ermittlungen nach Box-Attacke auf Demonstranten“ (freiepresse.de, 25. 2. 2015).

Hier kann ein Hinweis auf den sog. Fehlinformationseffekt nach Loftus und Palmer nicht unerwähnt bleiben. Dieser Effekt zeigt auf, wie durch gezielte Wortwahl die subjektive Meinung zu einem Sachverhalt gesteuert werden kann.



KREISGRUPPE BEREITSCHAFTSPOLIZEI CHEMNITZ

Und noch einmal: Es ist durchaus vorstellbar, dass es zu einem solchen Sachverhalt auch andere Meinungen geben kann. So sei jedem seine Meinung gestattet, doch wenn man die Grenzen seines Gesichtskreises für die Grenzen der Welt hält und dies entsprechend in Stigmatisierung und Vorverurteilung ausartet, ist das ein untragbarer Zustand.

Unabhängig davon, welchen Standpunkt man gegenüber der „vierten Gewalt“ vertritt, sollte man sich wohl eingestehen, dass dies kein Einzelfall ist und entsprechend als Arbeitsweise ausgelegt werden kann.

Vorgesetzt zu sein bedeutet auch, Verantwortung zu übernehmen

Es ist bezeichnend für das vielfach gefühlte Missverhältnis der bereits erwähnten Rechte und Verpflichtungen einer Führungskraft, wenn mit ein wenig Druck durch die Medien und gewählte Volksvertreter aus einem grundsätzlich schlichten Sachverhalt ein Staatsakt wird. So kann man wiederholt beobachten, dass im Alltagsgeschäft des Führungsprozesses der Schritt zur Seite ein gern genutztes Mittel der Wahl ist.

Die unbotmäßige Handlung liegt hier also zum einen darin, dass es ein Verantwortungsträger nicht schafft oder für nötig hält, sich vor seine Kollegen zu stellen; zum anderen die sächsische Polizei keine vernünftige Gegenüberstellung als notwendig erachtet. Um an die vorgenannten Tugenden zu erinnern: Loyalität, Vertrauen und Verantwortungsbewusstsein sind Abkommen auf Gegenseitigkeit – und nicht etwa als Bringschuld durch den Mitarbeiter zu verstehen.

Was den Beamten der sächsischen Polizei im Dienst passiert und wiederfährt, ist vielfach ein Bewegen an den

Grenzen der Belastbarkeit. Und in der Tat soll der Polizist dabei immerzu funktionieren. Es ist müßig darauf hinzuweisen, dass einzig Maschinen funktionieren. Menschen haben Mängel.

Und wenn es dazu kommt, dass einem Kollegen oder einer Kollegin eine Übertretung - gleich welchen Ausmaßes - zu Recht oder zu Unrecht vorgeworfen wird, so darf man erwarten, dass sich bis zur Klärung des Umstands vor den Beamten gestellt wird. In Verantwortung der Führungsaufgabe sind denkbare Fehler eines Mitarbeiters immer auch Fehler des Vorgesetzten. Eine andere Außendarstellung zeugt von Borniertheit und einem fehlerhaften Rollenverständnis.

Führung ist ein Geben und Nehmen

Keinesfalls bleibt eine in Betracht kommende Entgleisung indes ungeahndet, doch „schmutzige Wäsche wäscht man innerhalb der Familie“. Sollte es doch zu einer Anzeige – sagen wir durch einen möglichen Verstoß gegen § 340 StGB – kommen, steht es einzig und allein der Judikative zu, einen Urteilsspruch zu fällen.

Ein mögliches Vorpreschen seitens der Verantwortungsträger, um jegliche Verantwortung abzuwälzen und – hoffentlich nur fahrlässig – zur Vorverurteilung und Medienschelte beizutragen („[...] habe ich angewiesen, [...] kein Fehlverhalten einzelner Beamter zuzulassen“), kann als Bärendienst für jeden Mitarbeiter gelten. Wenn auch die Herrin des Verfahrens in dieselbe Kerbe schlägt („Grundlose Polizeigewalt ist nicht hinnehmbar“), dann darf man sich nur reichlich bedanken.

So liest man bis heute keine Stellungnahme der Polizei mit dem Hinweis auf das Vorverhalten des Tatverdächtigen und keine Darstellung zu den begangenen Straftaten. Was bleibt ist ein dyna-

misches Handeln eines Kollegen, dass – durch ein nahezu traumwandlerisch sicheres Schlussfolgern der Rechtswirksamkeit der Maßnahme – ad absurdum getrieben wird. Dieser deduktive Schluss übersteigt sicher die Vorstellungskraft zumindest derjenigen Mitarbeiter, die selbst tagtäglich auf der Straße stehen und – ihrem Eid entsprechend – für Recht und Ordnung im Freistaat Sachsen eintreten.

Die Krux an der Sache ist, dass man mit nahezu zweifelstfreier Sicherheit wird behaupten dürfen, dass so mit jedem Kollegen umgegangen würde. Im Übrigen gilt fehlendes Vertrauen als die „bedeutsamste Krankheit“, an denen die meisten Mitarbeiter leiden (Patrick Lencioni).

Und noch einmal: Wenn Übertretungen begangen wurden, muss es folgerichtig zu einer Klärung des Umstandes kommen. Doch bis dahin gelten die Unschuldsvermutung und ein Vertrauensvorsprung in Richtung der eigenen Beamten.

Nur wenn es gelingt, ein objektives Bild solcher Sachverhalte entstehen zu lassen, kann man der medialen und politischen Vorwegnahme eines Richterspruchs entgegentreten: „Die Polizei muss taktisch, technisch und rechtlich in der Lage sein, der Kriminalität Einhalt zu gebieten. Daneben muss der Polizei auf allen Ebenen genügend Rückhalt gegeben werden“ (Rudolf Seiters).

Führungskräfte sollten täglich vor sich Rechenschaft ablegen, was sie verantworten können und was nicht. Die Kunst der Personalführung besteht nämlich keineswegs darin, den Mitarbeiter so schnell über den Tisch zu ziehen, dass dieser die dabei entstehende Reibungshitze als Nestwärme empfindet.

Den schließlich und endlich: Ex actu fit habitus – aus Handlung wird Haltung!

Verfasser ist der Redaktion bekannt

LESERMEINUNG**Zu: Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte DP 2/15**

Dass eine Kennzeichnungspflicht, die u. a. mit der „Vermeidung der Verletzung von Grundrechten“ und der „Verbannung der Straflosigkeit strafbaren Handelns von Polizeikräften“ und der „politisch und administrativ Verantwortlichen“ aus dem Alltag begründet wird, könnte ja zu weiteren „Vorschlägen“ führen.

Sollte dieses Ansinnen nicht genutzt werden, um die Kriminalpolizei abzuschaffen und ein „Vermummungsverbot“ der SEKs und MEKs einzuführen?

Diese in Zivil agierenden oder gar „gesichtsverschleierte“ operativen Kräfte sind ja schon unter Generalverdacht zu stellen, oder?

Nicht abzustreiten ist es, dass es überall sogenannte „schwarze Schafe“ gibt, in allen Berufs- oder/und Lauf-

bahngruppen. Über diese gewiss sehr unschönen Vorgänge wird aber bereits schon heute medial berichtet und das ohne Kennzeichnungspflicht! Dies erfolgt oft auch ohne die gebotene Wahrung der Persönlichkeitsrechte im Rahmen der Unschuldsvermutung oder dem Schutz einer gesamten Berufsgruppe. Ist es möglich, dass die Motivation für diese Kennzeichnungspflicht

Fortsetzung auf Seite 6



LESERMEINUNG

Fortsetzung von Seite 5

woanders liegen könnte, da die Pflicht zur Identifizierung (§ 8 SächsPolG) oder die Sanktion bei Straftaten allesamt gesetzlich bereits geregelt sind?

Möchten nicht bestimmte Kreise von „Juristen und Menschenrechtlern“ unter dem Deckmantel der Verteidigung schon im Vorfeld von Gerichtsverhandlungen Druck auf handelnde Polizeibeamte oder Zeugen im Verfahren ausüben?

Wie Einschüchterungen und massiv betriebene Anzeigekampagnen renommierter Anwälte gegen Verantwortliche jeglicher Art wirken, konnten wir alle in vielen Reportagen zu dem Thema organisierte Kriminalität (z. B. wie in Bremen über „Die Miris“) nicht nur im „Privatfernsehen“ verfolgen.

Auch Justizbeamte, die einen schwierigen Dienst in den Justizvollzugsanstalten leisten, können ein „Lied“ davon singen. Neben den bekannten Familiennamen der Bediensteten wird sehr leicht von den „Insassen“ ermittelt, wo der einzelne Beamte wohnt bzw. seinen Lebensmittelpunkt hat und dies sicher nicht, um sich eventuell später für die korrekte Dienstdurchführung zu bedanken.

Warum tragen Bundeswehrangehörige in bestimmten Einsatzgebieten dieser Welt keine Namen an der Uniform? Und wer hier dem Tenor der Petition entsprechend behauptet, weil diese Straftaten oder Menschenrechtsverletzungen verüben wollen, der hat aus meiner Sicht eine gestörte Wahrnehmung.

Ich halte die Kennzeichnungspflicht ohne weitere andere Maßnahmen (zum Beispiel Sperrung der privaten Kfz-Kennzeichen, der Meldedaten im Kernmelderegister, Renten-, Versicherungs- und Bezügedaten und vieles andere mehr) für einen Schritt, der nicht der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entspricht.

Wer fordert eigentlich eine Kennzeichnungspflicht von Demonstranten, Zuschauern von Fußballspielen, Großveranstaltungen jeder Art, um eine Verbannung der Straflosigkeit von Straftätern aus dem Alltag zu erreichen?

Auch wurde in der Petition an die Europäische Kommission zur Kennzeichnung eine Straflosigkeit von „politisch Verantwortlichen“ als Petitionsgrund genannt. Da ich selbst von 2006 bis 2013 als hauptamtlicher Bürgermeister und somit Behördenleiter, Dienstvorgesetzter und Leiter der Ortspolizeibehörde in einer kleinen sächsischen Gemeinde als politisch Verantwortlicher tätig war, konnte ich praxisnah erfahren, wie das mit der „Identifizierung“ bereits funktioniert.

Wo ein Gemeinderat, Stadtrat, Bürgermeister, Landrat etc. wohnt, ist noch Jahre nach der Kandidatur für dieses Wahlamt im weltweiten Netz auch auf behördlichen Seiten zu finden. Dies ermöglicht das Zerstören von Autoreifen (Täter wurden nicht ermittelt), den Einwurf von Drohbriefen, Verbreitung von ehrverletzenden Flugblättern, Aufruf zu Straftaten (Verfahren eingestellt, Täter wurden nicht ermittelt) und vieles andere mehr.

Dies hinterlässt bei dem Amtsträger und seinen Familienangehörigen nachhaltiges Unbehagen, Angst, Verunsicherung, was zu einer enormen Beeinträchtigung der Lebensqualität führt.

Ich habe als Amtsträger versucht, zum Beispiel im Bereich der Jugendeinrichtungen (ich war für vier Jugendclubs verantwortlich) auch und gerade als Ortspolizei mit der Vollzugspolizei gemeinsam Dinge zu regeln, zu unterbinden, zu beschneiden, die das Gesetz und nicht nur der Amtseid als solches erwarten und verlangen. Die „Reaktionen“ waren sehr umfangreich. Der Aufruf zu Straftaten via Internet führte unter anderem dazu, dass Mitarbeiter im Rathaus Angst hatten, ihren Namen

im Feld „Sachbearbeiter“ einzufügen. Die immensen Beleidigungen im World Wide Web versuchte ich juristisch zu verfolgen, was aber bedingt durch die Möglichkeiten der vorhandenen Rechtshilfeabkommen zum Beispiel mit den USA und anderen Dingen „abgewürgt“ wurde.

Als ein Oberstaatsanwalt mir schrieb (Zitat): „... die Täter anhand der vorhandenen Lichtbilder über die ‚Facebook-Freunde‘ zu ermitteln, dürfte ebenfalls einen derart erheblichen Aufwand bedeuten, der angesichts des Tatvorwurfs – auch unter Berücksichtigung der Personalknappheit bei der Polizei – nicht zu rechtfertigen wäre“, war „mein Weltbild“ erneut ein wenig angekratzt.

Als letzten Versuch bemühte ich den Deutschen Bundestag im Rahmen einer Petition (Pet 4-17-07-312-044138 vom 9. 1. 2013), doch bessere Grundlagen für die Möglichkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden durch bilaterale Verträge zu schaffen. Auch hier blieb mein Ansinnen erfolglos. Mir wurde mitgeteilt, dass die bestehenden Möglichkeiten ausreichen und derzeit kein Handlungsbedarf besteht. Und damit waren sicher nicht die technischen Möglichkeiten gemeint, die im Dokumentarfilm „Citizenfour“ über Edward Snowden den interessierten Kinobesuchern kürzlich gezeigt wurden.

Mein Fazit: Wer sein Gesicht, Rückgrat, Namen et cetera zeigt und dies gerade als „Staatsdiener“, ist praktisch nahezu ungeschützt und es bleibt nur zu hoffen, dass die Petition zur Kennzeichnungspflicht auf europäischer Ebene mit eben einer solchen Begründung, dass die bereits bestehenden Regelungen ausreichen, zu den Akten kommt.

**Andreas Matthäi,
PHM im Streifendienst des PR CNO tätig
(Blutgruppe 0 negativ und in keinem sozialen Netzwerk angemeldet)**

BEZIRKSGRUPPE CHEMNITZ

Seniorengruppe Chemnitz



Für den 12. Mai 2015 ist ein Tagesausflug geplant. Treffpunkt: 8 Uhr in der Lichthalle des Hauptbahnhofs Chemnitz (vor der Buchhandlung) – Abfahrt: 8.36 Uhr nach Cranzahl und weiter mit der Fichtelbergbahn nach Neudorf. In Neudorf ist ein Besuch in der Schauwerkstatt „Zum Wehrich-

karzl“ (www.juergen-huss.de) organisiert. Die Rückfahrt wird vor Ort abgesprochen.

Teilnahmemeldungen bitte bis zum 30. April 2015 unter (03 71) 3 87 20 54 an die GdP-Bezirksgruppe Chemnitz.

Gerhard Hertel



BEZIRKSGRUPPE CHEMNITZ**Mitglieder-Wahlversammlung der BG Chemnitz**

Am Montag, dem 23. Februar 2015, fand in der Gaststätte „Zum Krug“ in Chemnitz die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Chemnitz statt. Zum Einstieg konnten wir Rechtsanwalt Holm Gläser begrüßen, der interessante Informationen zur Absicherung und Verhinderung staatlicher Anordnung von Betreuungsmaßnahmen hinsichtlich vorhandener Patientenverfügungen, Generalvollmachten sowie über die Entscheidung einer Erbfolge nach dem Tod den Mitgliedern näherbrachte.

Nach dem Bericht des Vorstandes und Ausführungen zur allgemeinen gewerkschaftlichen Situation wurde unser langjähriger Kassierer Kollege Karl Göbbels in seinen wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Nach der Entlastung durch die Mitgliederversammlung bedankte sich der Vorstand bei unserem Karl mit einem kleinen Räuchermann und wünschte

ihm weiterhin alles Gute, viel Gesundheit und Freude im Kreis seiner Familie.

Damit machte sich eine Nachwahl erforderlich. Von der Mitgliederversammlung wurden Kollege Andreas Lindner zum neuen Kassierer, Kollegin Simone Roßbach als stellvertretende Kassiererin und Kollegin Kathrin Holze als neue Schriftführerin gewählt. Als Dank für die langjährige gute Bewirtung durch die Familie



Marko Pfeiffer bedankt sich mit einem kleinen Präsent bei Karl Göbbels. Foto: BG Chemnitz

Krahmert, die zum 28. Februar 2015 in den (Un-)Ruhestand getreten ist, wurde ein „Senior“-Räuchermann überreicht. Ab 1. März 2015 erfolgte die Übernahme der Räumlichkeiten durch den Regionalverband „Autismus Chemnitz e.V.“ Die Verantwortliche Frau Brendel signalisierte Interesse an der weiteren Zusammenarbeit, sodass die Bezirksgruppe auch zukünftig ihre Veranstaltungen in den bekannten Räumlichkeiten durchführen kann.

In eigener Sache: Kolleginnen und Kollegen, die Interesse an der ehrenamtlichen Arbeit als Vertrauensfrau/-mann haben, melden sich bitte unter der Telefonnummer 03 71/3 87 20 58 oder LIK 7 31/20 58!

Hinweis der Seniorengruppe: Wer Interesse am Kegeln mit unserer Seniorengruppe hat, kann sich jeden 3. Donnerstag von 15 bis 17 Uhr auf der Kegelbahn der 3. BPA einfinden.

Kathrin Holze

BEZIRKSGRUPPE LEIPZIG**Verabschiedung von Andreas Steinecke**

Am 2. Februar dieses Jahres fand die erste Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Leipzig statt. Als angenehmer Rahmen für diese Veranstaltung diente das „Bowl Play“ im Sachsenpark in Leipzig.

Im Zuge dieser Bezirksgruppenversammlung verabschiedete der Bezirksgruppenvorsitzende Matthias Lukat unser Mitglied Andreas Steinecke aus dem Vorstand des Personalrates der Polizeidirektion Leipzig.

Kollege Steinecke hatte aus persönlichen Gründen um die Entbindung von den Pflichten als Vorstandsmitglied gebeten.

So dankte ihm also der Vorsitzende, verbunden mit einem kleinen Prä-

sent, für die langjährige Arbeit in den Vorständen des Personalrates, erst in der ehemaligen Polizeidirektion Westsachsen und nach der Reform



Verabschiedung von Andreas Steinecke durch Matthias Lukat.

Foto: BG Leipzig

Polizei Sachsen 2020 in der Polizeidirektion Leipzig. Seine Tätigkeit als Mitglied des Personalrates der Polizeidirektion Leipzig wird Kollege Steinecke, genau wie die als Mitglied des Polizei-Hauptpersonalrates, fortführen.

Außerdem wird er natürlich an seinem neuen Wirkungsort (Polizeirevier Eilenburg) weiterhin für die Gewerkschaft der Polizei und ihre Mitglieder ansprechbar sein.

Die Bezirksgruppe wünscht ihm für die Zukunft alles erdenklich Gute.

Euer

Eckehard Goudschmidt





Aufstiegsausbildung gehobener Dienst in ...

... Sachsen-Anhalt

Nach der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes vom 25. August 2010 gibt es zwei Arten der Aufstiegsausbildung. Gemäß § 18 können Beamte für den Aufstieg in die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Laufbahnprüfung I mit der Note „befriedigend“ oder besser bestanden haben, sich nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung I mindestens fünf Jahre in Ämtern ihrer Laufbahn bewährt haben, auf mindestens zwei verschiedenen Dienstposten und dabei auch in einer Polizeibehörde verwendet wurden, wobei eine Verwendung sechs Monate nicht unterschreiten darf, nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen und eine Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Die Aufstiegsausbildung wird als Bachelorstudiengang an der Fachhochschule Polizei in Aschersleben durchgeführt. Sie dauert zwei Jahre (vier Semester) und schließt mit der Laufbahnprüfung II ab. § 19 der PolLVO LSA regelt den Verwendungsaufstieg. Für diese Art des Aufstiegs in die LG 2 können Beamte zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung das 44. Lebensjahr vollendet haben, mindestens das erste Beförderungsjahr ihrer Laufbahn inne haben, nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, in der letzten Regelbeurteilung wenigstens die Bewertungsstufe „C“ in der Gesamtbewertung der Leistungsbeurteilung erhielten. Die Aufstiegsausbildung wird in Form von fachtheoretischen Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Polizei in Aschersleben durchgeführt. Sie dauert sechs Monate. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Aufstiegsplätze wird durch das Ministerium festgelegt. Der nächste Verwendungsaufstieg findet voraussichtlich ab März 2016 statt.

Jürgen Naatz

... Thüringen

Die Aufstiegsausbildung vom mittleren in den gehobenen Dienst der Thüringer Polizei ist in der Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst geregelt. Es gibt den „Regel“-Aufstieg und den prüfungsfreien Aufstieg.

Gemäß § 9 ThürLbVOPol können zur Ausbildung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst auf Antrag Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, wenn sie die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen, bei einer mindestens mit dem Prädikat „gut“ abgeschlossenen Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst oder bei einem im ersten Fünftel eines Prüfungslehrganges liegenden Prüfungsergebnis nach Ablauf der Probezeit zwei Jahre, im Übrigen drei Jahre, ein Amt des mittleren Dienstes innehaben, erkennen lassen, dass sie den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und die Eignung zum Aufstieg zuerkannt bekamen, zu Beginn der Ausbildung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Eignungsauswahlverfahren für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgreich teilgenommen haben. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Ausbildung dauert grundsätzlich zwei Jahre und schließt mit der Aufstiegsprüfung ab.

Nach § 12 ThürLbVOPol können abweichend davon Polizei-/Kriminalhauptmeister, die in der letzten periodischen Beurteilung mindestens mit dem Prädikat „übertrifft erheblich die Anforderungen“ beurteilt wurden und das 50. Lebensjahr vollendet haben, ohne Aufstiegsprüfung unmittelbar zum Polizei-/Kriminaloberkommissar der Besoldungsgruppe A 10 ernannt werden. Eine weitere Beförderung ist nicht zulässig. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

Edgar Große

... Sachsen

Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) wird mit dem neu konzipierten Bachelorstudiengang ab 1. Oktober 2015 gleich zweigleisig an den Start gehen. Am Fortbildungszentrum Bautzen werden die Polizeikommissarsanwärter des 23. Studienjahrganges ihr dreijähriges Studium beginnen. Zeitgleich werden voraussichtlich 75 Aufstiegsbeamte im 22. Studienjahrgang mit dem Beginn ihres zweijährigen Studiums in Rothenburg starten.

Der Bachelorstudiengang dauert drei Jahre. Den Aufstiegsbeamten wird allerdings das gesamte erste Studienjahr aufgrund ihrer Ausbildung (LG 1.2) und ihrer bisherigen Berufserfahrung anerkannt. Das bedeutet, sie starten mit dem zweiten Studienjahr.

Insgesamt wird der Bachelorstudiengang aus 14 Modulen bestehen. Von diesen 14 Modulen müssen die Aufstiegsbeamten lediglich elf Module absolvieren und bestehen. Darüber hinaus müssen alle Studenten eine Bachelorarbeit schreiben.

21 Monate Hauptstudium (10 Module), fünf Wochen Freistellung für die Bachelorarbeit, sechs Wochen Verwendungspraktikum und fünf Wochen für das Modul 14.

Die Module sind Rechts- und Handlungsgrundlagen der Polizei, polizeipraktische Grundlagen, Grundlagen des Polizeitrainings, Grundpraktikum, methodische und sozialwissenschaftliche Grundlagen, rechtliche Grundlagen präventiver und repressiver polizeilicher Tätigkeit, Grundlagenvermittlung (Polizeiarbeit allgemein), allgemeine Kriminalistik und Grundlagen der Kriminologie, Rechts- und Handlungsgrundlagen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, internationale Zusammenarbeit, polizeilicher Einsatz in komplexen Lagen, besondere Kriminalistik und Kriminologie, spezifische rechtliche Anforderungen polizeilicher Tätigkeit und spezielle Verwendungsfelder.

Manuela Jerzy

